



POSTANSCHRIFT ITZBund, Postfach 30 16 45, 53 196 Bonn

HAUSANSCHRIFT Dienstsitz Bonn
Bernkasteler Str. 8, 53175 Bonn

BEARBEITET VON

TEL +49 (0) 22899

FAX +49 (0) 22899

E-MAIL IFG@ITZBund.de

DATUM 21.07.2022

Nur per E-Mail:

BETREFF Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);

**Dokumente mit den Stichworten „Cloudflare“_ „CDN“ oder „Content Delivery Network“ bzgl. Zensus 2022
[#251933]**

BEZUG Ihr Antrag vom 22. Juni 2022

ANLAGEN -keine-

GZ 03010302#00002#0093

Sehr geehrte(r)

mit E-Mail vom 22. Juni 2022 beantragen Sie unter anderem nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

„jegliche Dokumente oder Kommunikation (bspw. E-Mails, Post etc.) innerhalb der Behörde oder mit Dritten (bspw. dem Statistischen Bundesamt [StBA]) mit den Stichworten „Cloudflare“, „CDN“ oder „Content Delivery Network“ (Groß/Kleinschreibung ist zu ignorieren) welche in Bezug zu dem Projekt Zensus 2022 (<https://www.zensus2022.de/>) steht.

Dies beinhaltet beispielsweise die Kommunikation zur Entwicklung und Betrieb der Plattform, in denen das genannte Stichwort viel.

Sollte in einem E-Mail-Thread ein Stichwort fallen, so ist der gesamte „Thread“, also jegliche Antworten bzw. Nachrichten seit Beginn der entsprechenden E-Mail-Kommunikation von meinem Antrag erfasst.

Sollten in einem verakteten Dokument (also einem Dokument mit Aktenzeichen) ein Stichwort fallen, so ist die gesamte Akte (alle Dokumente mit dem Aktenzeichen) von meinem Antrag erfasst.

Durch entsprechend digitale Aktenführung sowie globale Suchfunktionen sollte dies eine einfache und leicht erfüllbare Anfrage darstellen. Der Projektbezug bzw. diese Einschränkung auf ein Projekt schränkt die Anfrage zudem implizit auch zeitlich ein.“

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG wie folgt:

- I. Ich lehne Ihren Antrag ab.
- II. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung

Zu I.

Das Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) ist der IT-Dienstleister des Bundes. Es agiert als Auftragnehmer innerhalb der Bundesverwaltung. Das ITZBund verarbeitet Aufträge für das Statistische Bundesamt (StBA) als Auftragnehmer.

Bei den angeforderten Informationen handelt es sich bereits nicht in vollem Umfang um amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen i.S.d. § 2 Nr. 1 IFG. Insbesondere die Korrespondenz innerhalb einer Behörde hat i.d.R. Entwurfscharakter, ohne dass sie einen abschließenden Entscheidungsstand dokumentiert, der zu amtlichen Zwecken aufgezeichnet wurde (vgl. § 2 Nr. 1 S. 2 IFG). Insoweit besteht bereits dem Grunde nach kein Anspruch auf Zugang zu diesen Informationen.

Zudem besteht nach § 3 Nr. 2 IFG der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Dabei gewährleistet das Tatbestandsmerkmal der öffentlichen Sicherheit sowohl den Schutz von Individualrechtsgütern als auch den Schutz der Unversehrtheit der Rechtsordnung und der grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates. Schutzgut ist hier somit auch die Funktionsfähigkeit der staatlichen Einrichtungen, wie im vorliegenden Fall die Durchführung des Zensus 2022 durch das Statistische Bundesamt. Der Dienstleister Cloudflare stellt dem ITZBund ein Content Delivery Network (CDN) zur Verfügung. Dieses CDN wird eingesetzt, um Lastspitzen bei den Webseitenaufrufen noch besser begegnen zu können und Cyberangriffe im Umfeld des Zensus zu mitigieren.

Die von Ihnen angeforderten Unterlagen beinhalten sensible Informationen zur Mitigationsstrategie, die das ITZBund u.a. zur Sicherstellung der Erreichbarkeit von www.zensus2022.de erarbeitet hat. Diese Informationen haben sicherheitsrelevanten Charakter, sie enthalten den Zeitraum der Schutzmaßnahmen durch das CDN, den Umfang des Schutzes sowie weitere technisch und organisatorische Maßnahmen, aus denen Angriffsvektoren abgeleitet werden könnten.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Mitigationsmaßnahmen nicht allein beim Projekt Zensus 2022 angewandt werden, sondern diese Maßnahmen einen Teil der Gesamtmitigationsstrategie des ITZBund darstellt. Dies betrifft auch weitere, vom ITZBund gehostete Websites.

Insoweit besteht insgesamt kein Anspruch auf Zugang zu den gewünschten Informationen gem. § 2 Nr. 1 und §3 Nr. 2 IFG.

Zu II.

Dieser Bescheid ergeht als einfache Auskunft gem. § 10 Abs. 1 S. 2 IFG gebührenfrei.

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Informationstechnikzentrum Bund, Bernkasteler Str. 8, 53175 Bonn einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

